

Haushaltssatzung der Gemeinde Unterwellenborn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des §§ 55-59 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) erlässt die Gemeinde Unterwellenborn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	22.192.350,00 EUR
und Ausgaben mit	22.192.350,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	8.099.000,00 EUR
und Ausgaben mit	8.099.000,00 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf	3.420.000,00 EUR
festgesetzt.	

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	271 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.

2. Gewerbesteuer

355 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf	3.500.000,00 EUR
--	------------------

§ 6

Der Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen dargestellt:

a) Beamte	2,000 VbE
b) Beschäftigte	54,076 VbE

§ 7

Über die gesetzlichen Regelungen des § 18 ThürGemHV hinaus können die in der Anlage dargestellten Deckungsgrundsätze angewendet werden.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2024** in Kraft.

Unterwellenborn, den 01.02.2024
Ort, Datum

A. Wende
Bürgermeisterin